

## 755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (714 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (37. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und die Reisegebührevorschrift geändert werden**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll das Besoldungsrecht systematisch gestrafft werden und damit überschaubarer gemacht werden, sich stärker an den ausgeübten Funktionen orientieren und eine Durchführung mit erheblich geringerem Verwaltungsaufwand als bisher ermöglichen. Eine solche Änderung kann wegen der Vielzahl der damit verbundenen Umstellungsprobleme und mit Rücksicht auf die bestehenden finanziellen Möglichkeiten nur in mehreren Schritten erreicht werden. Als erster Schritt soll eine Neuordnung der Besoldung der Bezieher kleinerer Einkommen erreicht werden, wobei dieser aus Kostengründen ab 1. Juli 1981 in Etappen in Kraft treten soll.

Dabei werden die Laufbahnen und Bezugsschemata der Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C und der Beamten in handwerklicher Verwendung neu gestaltet. Die Dienstklassen I, II und III werden dabei zu einer einheitlichen Dienstklasse III zusammengezogen. Damit entfallen sämtliche Personalvorgänge, die bisher aus Anlaß von Beförderungen in die Dienstklasse II und III erforderlich waren. Die Regelung der Dienstalterszulage wird in den angeführten Beamtengruppen vereinheitlicht.

In allen, also auch in den vom ersten Reformschritt nicht erfaßten Bereichen wird die Sonderregelung des Bundesgesetzes über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, die während der ersten sechs Laufbahnjahre unter Einrechnung einer Ergänzungszulage ein gleich hohes Gehalt vorsah, aufgehoben und durch eine Schemabereinigung ersetzt. Diese Schemabereinigung dehnt das

System der Biennialvorrückung wieder auf die ersten sechs Laufbahnjahre aus und sieht in den vom ersten Reformschritt nicht erfaßten Bereichen ein Einschleifen in die bisherigen Bezugsansätze in der jeweiligen Gehaltsstufe 5 vor.

Die Erhöhungen der Bezugsansätze, die sich aus dem ersten Schritt der Besoldungsreform und der angeführten Auflösung der Anfangsbezüge ergeben, werden, beginnend mit 1. Juli 1981, in Etappen wirksam. In der ersten Etappe werden die Bezüge der von dieser Regelung erfaßten Beamten um 300 S, wenn jedoch die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Bezügen geringer ist, um diesen Unterschiedsbetrag erhöht. Außerdem erhalten diese Beamten jene besoldungsrechtliche Verbesserung, die sich aus der gegenüber dem bisherigen System günstigeren Vorrückungsregelung in der neuen Dienstklasse III ergibt.

Im Zuge einer Neuregelung werden die bisherigen Besoldungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung zu einer gemeinsamen Besoldungsgruppe zusammengefaßt. In der Gliederung der Verwendungsgruppen tritt damit keine Änderung ein. Der erste Reformschritt erfordert auch eine Anpassung einiger dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen anderer Gesetze. Es sind dies vor allem die auf die bisherige Dienstklasseneinteilung bezogene Amtstitelregelung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und die Zuordnung zu den Reisegebühreinstufen in der Reisegebührevorschrift. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmungen an das neue Besoldungssystem vor.

Die Regierungsvorlage zur 37. Gehaltsgesetz-Novelle enthält daneben auch einige weitere Neuregelungen, wie etwa die Schaffung einer Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes und die Befreiung des Mutterschutzkarenzurlaubes von der bisher bestehenden Pensionsbeitragspflicht.

2

## 755 der Beilagen

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Juni 1981 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter, der einen Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 5, Z 13, Z 21 sowie Art. IV Abs. 1 und 8 einbrachte, die Abgeordneten Dr. Lichal, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dr. Feurstein, Dkfm. Bauer, Dkfm. DDr. König, Sandmeier und Kern sowie Staatssekretär Dr. Löschnak und der Bundesminister für Finanzen Dr. Sal-

cher beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1981 06 03

**Pfeifer**

Berichterstatter

**Mühlbacher**

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1981, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (37. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 591/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung,
2. Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte,
3. Hochschullehrer,
4. Lehrer,
5. Beamte des Schulaufsichtsdienstes,
6. Wachebeamte,
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten.“

2. Im § 8 Abs. 3 entfällt vor dem Wort „Ruhestand“ das Wort „dauernden“.

3. Am Ende des § 15 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 15 Abs. 1 wird angefügt:

„14. die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 (§ 20 d).“

4. Nach § 20 c wird eingefügt:

„Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes

§ 20 d. (1) Dem Beamten, der bei einer Behörde oder Dienststelle beschäftigt ist, die in der auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, ergangenen Verordnung angeführt sind, der die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 des

Volksgruppengesetzes beherrscht und diese Sprache in Vollziehung des Volksgruppengesetzes tatsächlich verwendet, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage und ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang der tatsächlichen Anwendung im Sinne des Abs. 1 in Hundertsätzen der im § 59 Abs. 10 angeführten Dienstzulage zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(3) Auf den Anspruch und das Ruhen der Vergütung ist § 15 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(4) Sind — bezogen auf den Zeitraum eines Kalenderjahres — erhebliche Änderungen in den Bemessungsvoraussetzungen des Abs. 2 eingetreten, so ist die Vergütung mit Beginn des Folgejahres neu festzusetzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10 beziehen, und auf Beamte, die die Sprache einer Volksgruppe im Sinne des Abs. 1 ausschließlich in ihrer Eigenschaft als hiefür bestellter Dolmetscher oder Übersetzer verwenden, nicht anzuwenden.“

5. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 oder

2. Präsenz- oder Zivildienstes keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.“

6. Die Überschriften vor § 28 und die §§ 28 bis 30 erhalten folgende Fassung:

**„ABSCHNITT II**

**Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung**

**UNTERABSCHNITT A**

**Beamte der Allgemeinen Verwaltung**

**Gehalt**

§ 28. (1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in

ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis VII,

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen III bis V,

der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen III und IV,

der Verwendungsgruppe E — die Dienstklasse III.

Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere, für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Das Gehalt beträgt

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	6 160	6 584	7 009	8 284	11 012
2	6 276	6 776	7 264	8 602	—
3	6 393	6 967	7 519	8 921	—
4	6 510	7 158	7 774	9 239	—
5	6 627	7 349	8 029	9 558	—
6	6 744	7 540	8 284	9 877	—
7	6 861	7 731	8 538	10 195	—
8	6 977	7 923	8 793	—	—
9	7 094	8 114	9 048	—	—
10	7 211	8 305	9 303	—	—
11	7 328	8 496	9 558	—	—
12	7 445	8 687	9 813	—	—
13	7 561	8 878	—	—	—
14	7 678	9 069	—	—	—
15	7 795	9 261	—	—	—
16	7 912	9 452	—	—	—
17	8 029	9 643	—	—	—
18	8 146	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	—	—	16 179	19 927	27 251	39 243
2	—	13 579	16 699	20 608	28 742	41 494
3	10 459	14 100	17 217	21 285	30 233	43 747
4	10 980	14 618	17 896	22 776	32 487	46 002
5	11 499	15 138	18 575	24 267	34 737	48 252
6	12 019	15 657	19 251	25 760	36 991	50 506
7	12 538	16 179	19 927	27 251	39 243	—
8	13 059	16 699	20 608	28 742	41 494	—
9	13 579	17 217	21 285	30 233	—	—

(4) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 2 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

#### Dienstalterszulage

§ 29. Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;
2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Verwaltungsdienstzulage

§ 30. (1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
III bis V	979
VI bis IX	1 244

(2) Die Verwaltungsdienstzulage gebührt nicht für Zeiträume, für die der Beamte gemäß § 85 d Anspruch auf Heeresdienstzulage hat.“

7. § 30 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 339 S,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 889 S,

## 755 der Beilagen

5

3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
- a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 889 S,
- b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 1 068 S.“

8. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklasse IV,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen IV und V,

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

9. An die Stelle des § 33 Abs. 2 bis 8 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen D, C, B und A kann eine Beförderung in die Dienstklasse IV frühestens mit einer für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit erfolgen, die nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Verwendungsgruppe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren erreicht wird. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Abweichend hievon wird in jenen Fällen, in denen für die Beförderung in eine höhere Dienstklasse zwingend die Zurücklegung von zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe der niedrigsten Dienstklasse vorgeschrieben ist, die in der höchsten Gehaltsstufe dieser Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet, soweit sie die zwingend in dieser Gehaltsstufe zurückzulegende Zeit übersteigt. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abwei-

chend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.“

10. § 34 erhält folgende Fassung:

„Überstellung

§ 34. (1) Wird ein Beamter der Dienstklasse V oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom § 12 a Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 12 a Abs. 3 beziehungsweise 4 ergeben würde.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(3) Ist bei einer Überstellung nach § 12 a Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.“

11. Die Überschriften vor § 39 und die §§ 39 und 40 erhalten folgende Fassung:

„UNTERABSCHNITT B

Beamte in handwerklicher Verwendung

Gehalt

§ 39. (1) Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

6

## 755 der Beilagen

(2) Es kommen in Betracht für Beamte der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 — die Dienstklassen III und IV,

der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 — die Dienstklasse III.

§ 28 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gehalt beträgt in der Dienstklasse III

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	7 009	6 797	6 584	6 372	6 160
2	7 264	7 009	6 776	6 521	6 276
3	7 519	7 222	6 967	6 669	6 393
4	7 774	7 434	7 158	6 818	6 510
5	8 029	7 646	7 349	6 967	6 627
6	8 284	7 859	7 540	7 115	6 744
7	8 538	8 071	7 731	7 264	6 861
8	8 793	8 284	7 923	7 413	6 977
9	9 048	8 496	8 114	7 561	7 094
10	9 303	8 708	8 305	7 710	7 211
11	9 558	8 921	8 496	7 859	7 328
12	9 813	9 133	8 687	8 007	7 445
13	10 068	9 346	8 878	8 156	7 561
14	10 323	9 558	9 069	8 305	7 678
15	—	9 770	9 261	8 454	7 795
16	—	9 983	9 452	8 602	7 912
17	—	10 386	9 955	8 751	8 029
18	—	—	—	8 900	8 146

(4) Für das Gehalt der Dienstklasse IV sind die im § 28 Abs. 3 für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

(5) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Zeitvorrückung, Beförderung, Überstellung

§ 40. (1) Dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beamte der Verwendungsgruppe P 1 erreicht im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse IV. § 32 Abs. 1 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Es sind ferner sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 30 bis 31 auf alle in Betracht kommenden Beamten in handwerklicher Verwendung,
2. § 33 Abs. 1 bis 5 und § 34 Abs. 2 und 3 auf die Beamten der Verwendungsgruppen P 1 und P 2.“

12. An die Stelle der Abschnittsbezeichnungen „IV“, „V“, „VI“, „VII“, „VIII“ und „IX“ treten die Abschnittsbezeichnungen „III“, „IV“, „V“, „VI“, „VII“ und „VIII“.

13. § 55 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gehalt des Lehrers wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
1	7965	9022	9776	10169	10061	10867	12000	12412
2	8145	9242	9947	10340	10411	11238	12480	13040
3	8324	9461	10117	10510	10759	11608	12960	13668
4	8503	9681	10288	10681	11109	11978	13440	14950
5	8683	9901	10458	10850	11457	12348	13947	16233
6	8966	10461	11137	11533	12155	13094	15043	17516
7	9402	11020	11821	12216	12877	13997	16140	18798
8	9837	11582	12501	12896	13599	14901	17235	20080
9	10274	12142	13184	13579	14435	15946	18332	21363
10	10709	12703	13868	14261	15270	16993	19427	22647
11	11146	13262	14549	14941	16106	18039	20523	23929
12	11582	14036	15364	15759	16941	19084	21619	25212
13	12018	14809	16180	16575	17778	20130	22714	26495
14	12454	15583	16996	17390	18613	21176	23811	27777
15	13059	16357	17813	18207	19447	22222	24906	29060
16	13665	17129	18630	19024	20284	23269	26526	30766
17	14270	17902	19443	19838	21120	24316	28144	32472
18	—	—	—	—	—	—	29764	34178

(2) Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer bei der Anstellung als Lehrer durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.“

14. Im § 59 Abs. 5, 6 und 13 und im § 60 Abs. 1 und 2 entfallen in den Klammerausdrücken jeweils die Worte „und Ergänzungszulage“.

15. § 61 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn der Grund oder unmittelbar aufeinanderfol-

## 755 der Beilagen

7

gende Gründe der Verhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage besteht beziehungsweise bestehen. Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde 25 vH der gemäß Abs. 1 bis 4 für den Monat gebührenden Vergütung.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 ist für die Zeit einer nach Abs. 5 zu vergütenden Vertretung einzustellen. Dies gilt nicht, soweit die Verhinderung in der Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) oder in der von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme an Fortbildungs- oder Schulungsveranstaltungen begründet ist.“

16. § 72 erhält folgende Fassung:

## „Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	6 691
2	6 813
3	6 935
4	7 056
5	7 178
6	7 475
7	7 672
8	7 872
9	8 067
10	8 264

Im übrigen gelten für das Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) Die §§ 29 (mit Ausnahme der Z 2) und 30 a sind auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2 sinngemäß anzuwenden.“

17. Im § 73 Abs. 1 wird in der linken Spalte der für die Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Tabelle der Ausdruck „II bis IV“ durch den Ausdruck „III und IV“ ersetzt.

18. Im § 73 Abs. 7 wird der Ausdruck „Dienstklassen II bis IV“ durch den Ausdruck „Dienstklassen III und IV“ ersetzt.

19. § 75 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Gehalt der Berufsoffiziere gelten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Maßgabe, daß die Verwendungsgruppe H 1 der Verwendungsgruppe A und die Verwendungsgruppe H 2 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) § 29 (mit Ausnahme der Z 2) und § 30 a sind auf Berufsoffiziere sinngemäß anzuwenden.“

20. Im § 76 Abs. 1 wird in der linken Spalte der für die Berufsoffiziere vorgesehenen Tabelle der Ausdruck „II bis IV“ durch den Ausdruck „III und IV“ ersetzt.

21. § 76 a erhält folgende Fassung:

## „Heeresdienstzulage

§ 76 a. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 4  
der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2 ..... 759 S,  
in den Gehaltsstufen 5 bis 7 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 2, in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe H 1 und in der Dienstklasse IV ..... 570 S,  
in der Dienstklasse V ..... 378 S.

(2) Für die Anwendung des § 33 Abs. 3 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.

22. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	5 732	5 912	6 005	6 094	6 555	—	—
2	5 773	5 954	6 046	6 135	6 645	6 472	6 571
3	5 814	5 995	6 087	6 177	6 736	6 651	6 752
4	5 856	6 035	6 128	6 218	6 827	6 834	6 935
5	5 897	6 077	6 169	6 259	6 917	7 013	7 115
6	5 980	6 160	6 252	6 342	7 097	7 195	7 297
7	6 063	6 242	6 335	6 425	7 278	7 377	7 478“

23. § 86 Abs. 2 lit. a sublit. aa erhält folgende Fassung:

## „aa) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	8 263	18	10 459
20	8 380	19	10 980“

8

## 755 der Beilagen

24. Die Tabelle im § 86 Abs. 2 lit. b erhält folgende Fassung:

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
10	14 618	—	—	—	—
18	—	10 789	10 459	—	—
19	—	11 192	10 980	9 049	8 263
20	—	—	—	9 198	8 380

## Artikel II

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 545/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 Abs. 1 Z 4 lit. a wird der Ausdruck „Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse V“ durch den Ausdruck „Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 136 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
A	III, IV V VI VII VIII		Kommissär Oberkommissär Rat Oberrat Hofrat; Ministerialrat (auf einer Planstelle der Präsidentschaftskanzlei, des Rechnungshofes oder eines Bundesministeriums) Sektionschef
	IX		
B	III IV V VI VII		Revident Oberrevident Amtssekretär Amtsrat Amtdirektor
C	III III IV V	1 bis 9 ab 10	Kontrollor Oberkontrollor Fachinspektor Fachoberinspektor
D	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial
E	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

3. In der Tabelle des § 137 Abs. 1 wird der Ausdruck

„Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes

in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse  
I, II  
III

Werkmeister  
Oberwerkmeister

durch den Ausdruck

„Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Post- und Telegraphenverwaltung in der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, Gehaltsstufe

1 bis 9  
10 bis 12

Werkmeister  
Oberwerkmeister“

ersetzt.

4. Die Tabelle im § 140 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
P 1, P 2	III III IV	1 bis 9 ab 10	Offizial Oberoffizial Oberoffizial
	P 3	III III	1 bis 9 ab 10 Oberoffizial
P 4, P 5	III III	1 bis 9 ab 10	Amtswart Oberamtswart

5. Die Tabelle im § 144 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse oder Dienststufe	Gehaltsstufe	Wartezeit in Jahren	Amtstitel
W 1	III	1 bis 4 ab 5 ab 5	4	Leutnant
	III			Oberleutnant
	III			Hauptmann
	IV	4	Oberleutnant	
	IV		Hauptmann	
	V		Major	
VI		Oberstleutnant		
VII, VIII		Oberst		
W 2	Grundstufe			Revierinspektor
	1			Bezirksinspektor
	2			Gruppeninspektor
3			Abteilungsinspektor	
W 3				Inspektor



## 755 der Beilagen

9

6. Die Tabelle im § 149 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	sonstige Voraussetzung	Amtstitel
H 1	III IV V VI VII VIII IX		Oberleutnant Hauptmann Major Obersteleutnant Oberst Brigadier General
	III	während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie	Fähnrich
H 2	III	nach dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2	Leutnant
	III	nach drei Jahren, in denen der Amtstitel „Leutnant“ geführt wurde	Oberleutnant
	III	nach fünf Jahren, in denen der Amtstitel „Oberleutnant“ geführt wurde	Hauptmann
	IV, V V	nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung für den Stabsoffizier oder in der Verwendung als Musikoffizier	Hauptmann Major
	VI VII VIII		Obersteleutnant Oberst Brigadier

### Artikel III

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 595/1980, wird wie folgt geändert:

1. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Gebührenstufe 1:

Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe E der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 5 und P 4 der Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 14 einschließlich und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 11 einschließlich;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 sowie Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III bis Gehaltsstufe 9 einschließlich;

zeitverpflichtete Soldaten.

Gebührenstufe 2:

Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15, der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe B der Dienstklasse III;

Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 3 und P 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 15 und der Verwendungsgruppe P 1 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 12;

Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 in den Gehaltsstufen 8 bis 11 einschließlich, der Verwendungsgruppe L 2b 1 bis Gehaltsstufe 7 einschließlich, der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 1 bis Gehaltsstufe 5 einschließlich und der Verwendungsgruppe L 2a 2 bis Gehaltsstufe 4 einschließlich, ausgenommen die Leiter der Verwendungsgruppen L 2b 2, L 2b 3 und L 2a 2;

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 der Dienstklasse III ab Gehaltsstufe 10 und der Verwendungsgruppe W 1 der Dienstklasse III;

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 der Dienstklasse III;“

2. In der Regelung des § 3 Abs. 1 über die Gebührenstufe 3 ist nach dem die Beamten der Allgemeinen Verwaltung betreffenden Absatz folgender Absatz einzufügen:

„Beamte in handwerklicher Verwendung der Verwendungsgruppen P 2 und P 1 der Dienstklasse IV;“

### Artikel IV

(1) Alle in die Dienstklassen I, II und III eingereichten Beamten der Allgemeinen Verwaltung und Beamten in handwerklicher Verwendung, Wachebeamten und Berufsoffiziere, mit Ausnahme der Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981, ausgehend von ihrem Vorrückungstichtag, entsprechend ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit in das Gehalt der neuen Dienstklasse III übergeleitet. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Erreicht ein Beamter auf Grund der Überleitung gemäß Abs. 1 mit 1. Juli 1981 ein Gehalt der Dienstklasse IV, so gebührt abweichend von den Bestimmungen des § 32 in der Fassung des Art. I für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 dem Beamten, wenn er der Verwendungsgruppe P 1, C oder W 2 angehört, das Gehalt der

Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983, wenn er jedoch der Verwendungsgruppe B, W 1 oder H 2 angehört, das Gehalt der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983.

(3) Auf Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1, die sich am 30. Juni 1981 in der Gehaltsstufe 1, 2 oder 3 der Dienstklasse III befinden und auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Verwendungsgruppe A oder H 1 aufgenommen oder überstellt werden, sind die bis zum 30. Juni 1981 für diese Verwendungsgruppen geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß an die Stelle der bisherigen Bezugsansätze der Dienstklasse III die im Art. V Abs. 1 für diese Gehaltsstufen vorgesehenen Bezugsansätze treten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

1. auf Beamte, die am 30. Juni 1981 Anspruch auf das Gehalt einer höheren Dienstklasse als der Dienstklasse III haben, sofern sie nicht der Verwendungsgruppe D angehören oder als Beamte der Verwendungsgruppen C oder W 2 Anspruch auf ein Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV haben,
2. auf Beamte, die mit Wirkung vom 1. Juli 1981 in die Dienstklasse IV befördert oder überstellt werden.

(5) Die Abs. 1 und 2 sind auf Beamte, die am 30. Juni 1981 nach § 86 Abs. 2 lit. a oder b des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch auf erhöhtes Gehalt haben, sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf Beamte der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe D, die sich am 1. Juli 1981 in der Gehaltsstufe 1 oder 2 dieser Dienstklasse befinden, sind die bis zum 30. Juni 1981 geltenden Bestimmungen über die Gehaltsansätze der Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV so lange weiter anzuwenden, bis diese Beamten im Wege der Vorrückung die Gehaltsstufe 3 erreichen. Diese Gehaltsansätze erhöhen sich im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung für Bundesbeamte mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angehoben wird. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(7) Bei der Anwendung des Abs. 1 kann die besoldungsrechtliche Stellung von Beamten der Verwendungsgruppen C und W 2 der Dienstklasse III in der neuen Dienstklasse III um ein halbes Jahr günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus Abs. 1 ergibt, wenn diese Beamten zu diesem Zeitpunkt alle nachstehend angeführten Erfordernisse erfüllen:

1. besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse III, die sich aus einem Erreichen dieser Dienstklasse mit einer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit von 18 Jahren ergibt,
2. gültige Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und
3. Innehabung eines Arbeitsplatzes, dessen Aufgaben eine Beförderung in die Dienstklasse V oder bei Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 eine Ernennung in die Dienststufe 3 zulassen, oder überwiegende Verrichtung von Diensten, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

Diese Maßnahme bewirkt auch eine entsprechende Verbesserung der dienstrechtlichen Stellung und bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

(8) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppen C oder W 2, der das Gehalt der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht hat, in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Dienstklasse IV befördert, so ist seine besoldungsrechtliche Stellung in dieser Dienstklasse gegenüber der unmittelbar vor dieser Beförderung geltenden besoldungsrechtlichen Stellung um zwei Jahre zu verbessern. Ist bei einem im ersten Satz angeführten Beamten durch den Entfall der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV eine Laufbahnverbesserung eingetreten, so vermindert sich der im ersten Satz angeführte zweijährige Zeitraum um das Ausmaß dieser Laufbahnverbesserung.

(9) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 11 darf keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten eintreten. Bei Beamten der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III, denen auf Grund ihrer bisherigen besoldungsrechtlichen Stellung ein Gehalt der Dienstklasse IV gebührte, stellt die Festsetzung der neuen besoldungsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse III keine Verschlechterung dar.

(10) Beamte der Dienstklassen I und II werden mit Wirkung vom 1. Juli 1981 Beamte der Dienstklasse III.

(11) Auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Verwendungsgruppe P 1, C, W 2, B, W 1 oder H 2 ernannt werden und für die sich auf Grund ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit eine besoldungsrechtliche Stellung in einer höheren Dienstklasse als der Dienstklasse III ergibt, sind für die Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung abweichend von den geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften die bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften über das Erreichen der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung anzuwenden. In jenen Fällen, in denen sich nach den neuen, aber noch nicht nach den bisherigen Vorschriften eine besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse IV ergeben würde, gebührt dem Beamten

## 755 der Beilagen

11

hievon abweichend folgende besoldungsrechtliche Stellung:

1. in den Verwendungsgruppen P 1, C und W 2: Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 3, nächste Vorrückung in zwei Jahren;
2. in den Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2: Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4, nächste Vorrückung in zwei Jahren.

## Artikel V

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 gebührt den Beamten in den nachstehend angeführten Einstufungen an Stelle des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der im Art. I angeführten Höhe folgendes Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage):

1. für Beamte der Allgemeinen Verwaltung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	6 160	6 584	7 009	8 284	11 012
2	6 270	6 679	7 244	8 571	11 312
3	6 270	6 679	7 244	8 571	11 312
4	6 437	6 954	7 541	8 939	—
5	6 605	7 228	7 837	9 329	—
6	6 744	7 502	8 132	9 718	—
7	6 861	7 670	8 316	10 109	—
8	6 977	7 839	8 500	—	—
9	7 093	8 006	8 682	—	—
10	7 211	8 305	9 303	—	—
11	7 328	8 496	9 558	—	—
12	7 445	8 687	9 813	—	—
13	7 561	8 878	—	—	—
14	7 678	9 069	—	—	—
15	7 795	9 261	—	—	—
16	7 912	9 452	—	—	—
17	8 029	9 750	—	—	—
17 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	—	10 253	—	—	—
17 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	—	11 213	—	—	—
18	8 146	—	—	—	—
18 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	8 263	—	—	—	—
18 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	8 423	—	—	—	—

2. für Beamte in handwerklicher Verwendung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
1	7 009	6 797	6 584	6 372	6 160
2	7 016	6 849	6 679	6 398	6 270
3	7 016	6 849	6 679	6 398	6 270
4	7 290	7 123	6 954	6 566	6 437

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
5	7 564	7 395	7 228	6 733	6 605
6	7 839	7 670	7 502	6 901	6 744
7	8 006	7 839	7 670	7 009	6 861
8	8 174	8 006	7 839	7 114	6 977
9	8 340	8 174	8 006	7 220	7 093
10	8 844	8 677	8 305	7 541	7 211
11	9 024	8 844	8 496	7 647	7 328
12	9 205	9 024	8 687	7 753	7 445
13	9 386	9 205	8 878	7 859	7 561
14	9 567	9 386	9 069	7 967	7 678
15	—	9 567	9 261	8 073	7 795
16	—	9 750	9 452	8 180	7 912
17	—	9 931	9 750	8 286	8 029
17 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	—	10 435	10 253	—	—
17 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	—	11 394	11 213	—	—
18	—	—	—	8 394	8 146
18 mit Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag	—	—	—	8 394	8 263
18 mit Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen	—	—	—	8 556	8 423

3. für Lehrer, wobei die für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehenen Gehaltsansätze auch auf Universitäts(Hochschul)assistenten anzuwenden sind:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	L 3	L 2 b 1	L 2 b 2	L 2 b 3	L 2 a 1	L 2 a 2	L 1
Schilling							
2	8 145	9 242	9 947	10 340	10 361	11 153	12 291
3	8 186	9 322	10 076	10 469	10 361	11 153	12 291
4	8 503	9 639	10 076	10 469	11 059	11 900	13 152

4. für Wachebeamte

- a) in der Verwendungsgruppe W 3 in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse III: 6 887 S,
- b) in der Verwendungsgruppe W 2 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe C vorgesehene Gehalt,
- c) in der Verwendungsgruppe W 1 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe B vorgesehene Gehalt.

5. für Berufsoffiziere

- a) der Verwendungsgruppe H 1 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe A vorgesehene Gehalt,
- b) der Verwendungsgruppe H 2 das in Z 1 für Beamte der Verwendungsgruppe B vorgesehene Gehalt.

(2) Umfaßt der gemäß Abs. 1 gebührende Bezug neben dem Gehalt auch eine Dienstalterszulage und erreicht er noch nicht die volle Höhe nach den

im Art. I vorgesehenen Ansätzen, so gilt der auf Gehalt und Dienstalterszulage entfallende Bezugs- teil, soweit er nicht den im Gehaltsansatz vorgese- henen Betrag übersteigt, ausschließlich als Gehalt; soweit jedoch dieser Bezugsteil den im Gehaltsan- satz gemäß Art. I vorgesehenen Betrag übersteigt, gilt er als Dienstalterszulage.

(3) Einem Beamten der Verwendungsgruppe P 1, der gemäß Art. IV Abs. 2 oder Abs. 11 eine besol- dungsrechtliche Stellung in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV erreicht hat, gebührt in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 für jene Zeiträume, in denen er unter der Annahme des Weitergeltens der bis zum 30. Juni 1981 für die Verwendungsgruppe P 1 geltenden Bestimmungen die Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III der Verwen- dungsgruppe P 1 erreicht hätte, an Stelle des in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV gebührenden Gehaltes ein Gehalt von 10 616 S (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage nach den für die Ver- wendungsgruppe P 1 bis zum 30. Juni 1981 gelten- den Vorschriften in der Höhe von 506 S bezie- hungsweise 1 265 S). Art. IV Abs. 6 zweiter und dritter Satz sind auf diese Beträge sinngemäß anzu- wenden.

(4) Im Fall einer allgemeinen Gehaltserhöhung erhöhen sich die in den Abs. 1 und 3 vorgesehenen Gehaltsansätze mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundert- satz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angehoben wird. Dabei sind Restbe- träge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(5) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwen- dungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen).

(6) Dem Beamten der Verwendungsgruppe P 2 gebührt

1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuzie- hende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag),
2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV eine ruhegenußfähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuzie- hende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 17 der

Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen).

#### Artikel VI

(1) Auf einen Beamten, dessen besoldungsrecht- liche Stellung gemäß Art. IV Abs. 2 oder 11 festge- setzt worden ist und der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienst- stand ausscheidet, ist mit Wirkung vom Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats die Bestimmung des § 32 in der Fassung des Art. I anzuwenden. Gleiches gilt für einen Beamten der Verwendungsgruppe C, W 2, B, W 1 oder H 2, der sich am 30. Juni 1981 in der Dienstklasse IV befunden hat und am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand aus- scheidet.

(2) Dem Beamten, dessen besoldungsrechtliche Stellung gemäß Art. IV Abs. 3 festgesetzt worden ist und der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand aus- scheidet und der spätestens mit Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats die Gehalts- stufe 2 der Dienstklasse III gemäß Art. V Abs. 1 Z 1 oder Z 5 lit. a erreicht, ist mit Wirkung vom Beginn dieses Monats die besoldungsrechtliche Stellung unter der Annahme neu festzusetzen, daß er im Wege der Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Anfal- les der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse III in die Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse IV gelangt ist. In gleicher Weise ist bei einem Beamten der Verwen- dungsgruppe A oder H 1 vorzugehen, der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheidet und sich zu Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats in der Dienstklasse IV befunden hat.

(3) Der Abs. 1 ist auf Beamte, die nach § 86 Abs. 2 lit. a oder b des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch auf erhöhtes Gehalt haben, sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 darf keine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten eintreten.

(5) Ist der Beamte am oder nach dem 1. Juli 1981 durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden, sind die Abs. 1 bis 4 für die Bemessung der Ver- sorgungsgenüsse seiner Hinterbliebenen sinngemäß anzuwenden.

#### Artikel VII

(1) Die Überleitung der Ruhegenüsse der Beam- ten der Allgemeinen Verwaltung, der Beamten in handwerklicher Verwendung, der Wachebeamten und der Berufsoffiziere, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und deren ruhegenußfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Dienstklassen I, II und III oder das Gehalt der Gehaltsstufe 1 oder 2 (bei Beamten der Verwen-

## 755 der Beilagen

13

dingsgruppe W 3 auch einer höheren Gehaltsstufe) der Dienstklasse IV zugrunde liegt, sowie die Überleitung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen erfolgt durch eine gesonderte gesetzliche Regelung.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung sind die im Abs. 1 angeführten Ruhe(Versorgungs)genüsse nach den bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften zu bemessen; auf die Beamten der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9, und auf die Hinterbliebenen nach solchen Beamten ist an Stelle des § 29 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I § 29 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 30. Juni 1981 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Im Fall einer allgemeinen Erhöhung des Gehaltes und der ruhegenußfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes ist mit Wirkung vom Tag dieser allgemeinen Erhöhung der der Bemessung der genannten Ruhe(Versorgungs)genüsse zugrunde liegende ruhegenußfähige Monatsbezug um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den vergleichbare Bezüge auf Grund dieser allgemeinen Bezugserhöhung angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

**Artikel VIII**

§ 186 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist für den Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung nur auf jene Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse anzuwenden, die sich auf die Ablegung einer Dienstprüfung beziehen.

**Artikel IX**

Dem Art. IV der 33. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 677/1978, wird angefügt:

„(4) Verbesserungen nach den Abs. 1 bis 3 sind ausschließlich in folgenden Fällen und bis zum nachstehend angeführten Höchstausmaß zulässig:

1. für Beamte der Verwendungsgruppe A der Dienstklasse VIII
  - a) an nachgeordneten Dienststellen um höchstens ein Jahr,
  - b) im Patentamt, bei der Finanzprokuratur und im Österreichischen Statistischen Zentralamt um höchstens ein halbes Jahr, wenn zwischen den Ernennungen zu Beamten der Dienstklasse VII und der Dienstklasse VIII ein längerer Zeitraum als bei Beamten liegt, die hinsichtlich Funktion und Leistungsfeststellung vergleichbar sind und bei denen zwischen den Ernennungen in die Dienstklassen VII und VIII ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Jahren liegt;

2. für Beamte der Verwendungsgruppe H 1
  - a) der Dienstklasse VIII, wenn zwischen den Ernennungen zu Beamten der Dienstklasse VII und der Dienstklasse VIII ein längerer Zeitraum als bei Beamten liegt, die hinsichtlich Funktion und Leistungsfeststellung vergleichbar sind und bei denen zwischen den Ernennungen in die Dienstklassen VII und VIII ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Jahren liegt,
  - b) der Dienstklassen VI und VII um höchstens ein Jahr;
3. für Beamte der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen IV bis VII an nachgeordneten Dienststellen um höchstens ein Jahr;
4. für Beamte der Verwendungsgruppen W 1 und H 2
  - a) der Dienstklasse IV um höchstens ein Jahr,
  - b) der Dienstklassen V bis VIII um höchstens eineinhalb Jahre.

(5) Die im Abs. 4 Z 3 angeführte Höchstgrenze kann bei Beamten der Verwendungsgruppe B an nachgeordneten Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung um jenes Ausmaß überschritten werden, um das deren Beförderungspraxis vor dem 1. Jänner 1978 für die Beamten weniger günstig gewesen ist, als für vergleichbare Beamte der Verwendungsgruppe B an anderen nachgeordneten Dienststellen.

(6) Den Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 sind jene Bewertungen des Arbeitsplatzes und jene Dienstbeurteilungen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der fiktiv zurückverlegten Beförderungen maßgebend gewesen sind. § 137 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden.

(7) Abs. 4 Z 1 bis 3 ist auch auf Beamte der Zentralstellen anzuwenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Beförderung in die in der betreffenden Z angeführte Dienstklasse einer im Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Dienststelle angehört haben.“

**Artikel X**

Die 36. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 591/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz des Art. I wird die Zitierung „Art. VII“ durch die Zitierung „Art. VIII“ ersetzt.

2. Im Art. V Abs. 2 wird die Zitierung „§ 43 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.

**Artikel XI**

Es treten außer Kraft:

1. Art. II der 25. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 278/1972,

14

## 755 der Beilagen

2. Art. II der 26. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1973,
3. das Bundesgesetz über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973,
4. Art. III der 27. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 392/1974,
5. Art. III Abs. 2 bis 9, Art. IV Abs. 4 und Art. X der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977.

**Artikel XII**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. IX mit 1. Juli 1979,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Juli 1981.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.